

# Tarifvertrag zur steuerfreien Entgeltumwandlung Der staatlich geförderte Weg zur Altersvorsorge



Informationen für Ärztinnen und Ärzte  
der Universitätsmedizin Göttingen

## Ein paar Worte vorab

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

der demografische Wandel hat Auswirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme – auch für Sie als Ärztinnen und Ärzte. Über Ihre Ärzteversorgung sind Sie zwar im Rentenalter noch recht gut abgesichert, dennoch werden auch Sie das sinkende Rentenniveau spüren.

Wie kann eine Altersvorsorge aussehen, die heute – und in Zukunft – noch tragfähig ist? Fakt ist: Eigenvorsorge ist gefragt! Sie haben zahlreiche Sparmöglichkeiten für das Alter. Eine besonders attraktive ist die Entgeltumwandlung.

Mit der Entgeltumwandlung sichern Sie sich dank Bruttosparen zusätzliche Steuerfreibeträge. Im Interesse der Ärzteschaft hat der Marburger Bund daher Tarifverträge zur Entgeltumwandlung abgeschlossen.

### Ihre Vorteile

Über die Tarifverträge

- können Sie die steuerlichen Vorzüge einer Unterstützungskasse nutzen;
- haben Sie in der Regel die freie Wahl, was den Anbieter Ihrer Versorgung betrifft (die dafür zu erfüllenden Voraussetzungen sind im Intranet Ihres Hauses abrufbar);
- können Sie eine individuelle Beratung beim Experten in Anspruch nehmen.

Der zentrale Dienstleister für Ihre Altersvorsorge ist die ECCLESIA mildenberger HOSPITAL GmbH. Der auf Uniklinika spezialisierte Versicherungsmakler ist Ihr kompetenter Vorsorgepartner, der

- Sie über aktuelle Versorgungsmöglichkeiten informiert,
- individuelle Versorgungskonzepte für Sie erstellt,
- Sie individuell vor Ort berät,
- Ihre Versorgung unabhängig und objektiv prüft.

In dieser Broschüre können Sie sich einen Überblick über die Vorteile der Entgeltumwandlung verschaffen.

Freundliche Grüße  
Dr. Sebastian Freytag  
Vorstand Wirtschaftsführung und Administration



## Tarifverträge zur Entgeltumwandlung

### Wer kann die Vorteile der Tarifverträge in Anspruch nehmen?

Einen Anspruch auf Entgeltumwandlung gegenüber dem Arbeitgeber haben alle, die den Arztberuf in einem Angestelltenverhältnis ausüben. Der Tarifvertrag (TV) erfasst sämtliche Ärztinnen und Ärzte aus seinem Geltungsbereich.

### Welche Mindest- und Höchstbeträge sind bei der Entgeltumwandlung zu beachten?

	Mindestbetrag	Höchstbetrag
<b>Direktversicherung</b>	ein 160stel der aktuell geltenden Bezugsgröße für die Sozialversicherung 2019: ca. 20,- € monatlich (240,- € jährlich)	Sozialversicherungsfrei: 4 % der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Rentenversicherung 2019: 268,- € monatlich  Steuerfrei: 8 % der jeweils gültigen BBG in der gesetzlichen Rentenversicherung 2019: 536,- € monatlich
<b>Unterstützungskasse</b>	ab 100,- € monatlich (1.200,- € jährlich)	kein Höchstbetrag für steuerfreie Umwandlung

### Welche Durchführungswege gibt es?

- Pensionskasse (VBL)
- Direktversicherung
- Rückgedeckte Unterstützungskasse

### Was kann umgewandelt werden?

- Künftige Ansprüche auf monatliche Entgeltbestandteile
- Künftige Ansprüche auf sonstige Entgeltbestandteile

Hinweis: Vermögenswirksame Leistungen (VL) können nicht umgewandelt werden.

### Welche Anbieter gibt es?

Zugelassen sind alle Anbieter, welche bestimmte Voraussetzungen erfüllen (siehe Checkliste im Intranet).

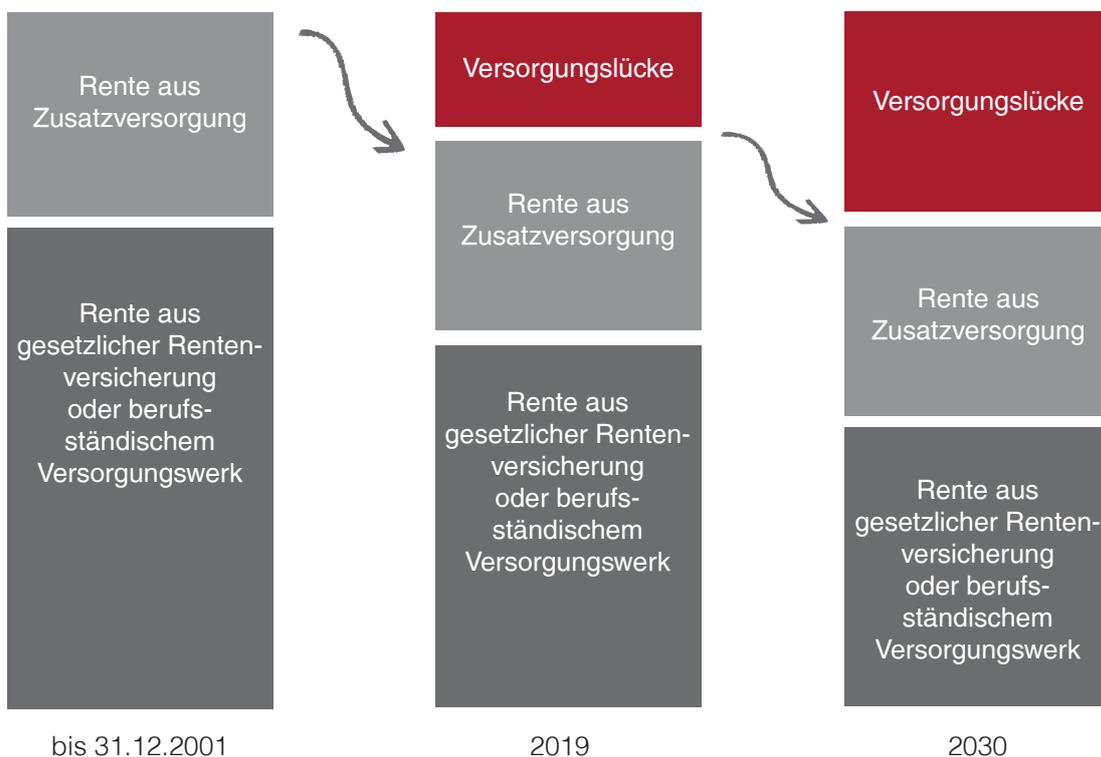


## Warum jetzt?

### 1. Das Renteneintrittsalter steigt

Immer weniger Beitragszahler müssen immer mehr Rentner finanzieren. Deshalb ist das Renteneintrittsalter auf 67 Jahre angehoben worden. Für jeden Monat, den man früher in Rente geht, gibt es 0,3 % weniger Rente.

### 2. Die gesetzliche Rente und die Zusatzversorgung erreichen nicht das Niveau des heutigen Nettoeinkommens



### 3. Bruttorente ist nicht gleich Nettorente

Die Nettorente ist das, was nach Abzügen für Sie übrigbleibt. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge beispielsweise gehen automatisch von der Rente ab. Freiwillig Krankenversicherte erhalten zwar zunächst den vollen Rentenbetrag, müssen ihre Beiträge aber dann direkt an die Krankenkasse abführen, was unterm Strich auf dasselbe hinausläuft. Ob bzw. inwieweit die Rente versteuert werden muss, hängt vom Jahr des Altersrentenbeginns und der Rentenhöhe ab.

**Es ist damit zu rechnen, dass die Nettorente in den allermeisten Fällen deutlich geringer ausfällt als die Bruttorente.**

## Wie funktioniert die Entgeltumwandlung?

Entgeltumwandlung bedeutet Bruttosparen. Das heißt, der Betrag, den Sie mit Ihrem Arbeitgeber für Ihre Vorsorge vereinbart haben, wird aus Ihrem Bruttoeinkommen aufgewendet und fließt direkt an den Versicherer oder die Unterstützungskasse. Da Sie bei dieser Art von Vorsorge Lohnsteuer und mitunter auch Sozialabgaben einsparen, verringert sich Ihre Nettoauszahlung nicht um den vollen Sparbetrag, sondern nur anteilig.

### Vereinfachte Darstellung



In welcher Höhe sich die Einsparungen im Einzelfall bewegen, hängt von verschiedenen Faktoren ab: u. a. von der Einkommenshöhe, der Lohnsteuerklasse, den gültigen Steuertabellen, den Freibeträgen und weiteren individuellen Komponenten, wie z. B. der Krankenversicherung. Die Spezialisten der ECCLESIA mildenberger HOSPITAL oder ihre Kooperationspartner erstellen Ihnen auf Wunsch gerne eine individuelle Berechnung.

## Welche Möglichkeiten gibt es?

### Pensionskasse/Direktversicherung

Wer die Pensionskasse oder die Direktversicherung nutzt, kann bis zu 4 % der in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze sozialversicherungsfrei und bis zu 8 % steuerfrei einzahlen (2019: 268,- € bzw. 536,- €). Die Auszahlungen im Alter werden nachgelagert besteuert.

### Zusatzoption Unterstützungskasse für höhere Einkommen

Hohes Einkommen, hoher Vorsorgebedarf. Gerade für besserverdienende Ärztinnen und Ärzte sowie für leitende Mitarbeitende klafft im Alter oft eine große Lücke zwischen Arbeitslohn und zu erwartender Rente. Diese Differenz lässt sich durch Sparen aus dem Nettoeinkommen in aller Regel nicht auffangen.

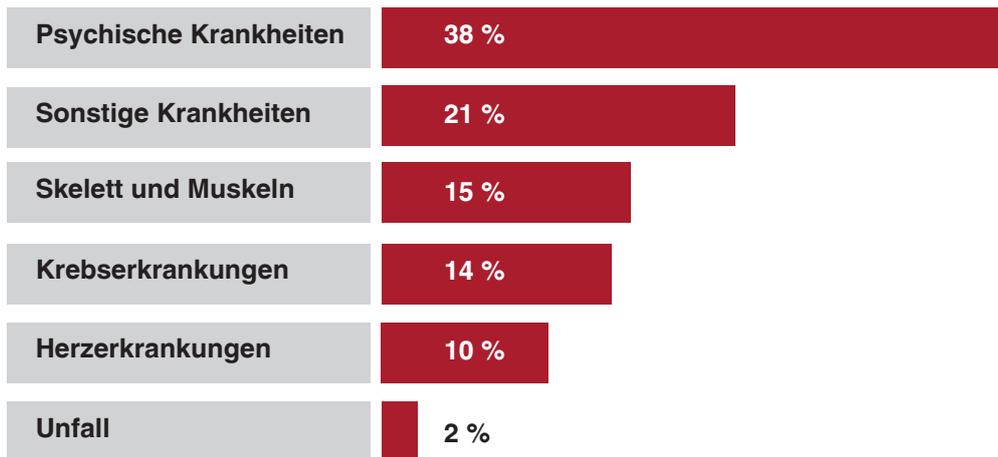
Für alle Besserverdienenden ist die rückgedeckte Unterstützungskasse eine optimale Lösung, denn sie ist

- sicher dank produktseitiger Geld-zurück-Garantie,
- steueroptimiert dank nachgelagerter Versteuerung,
- renditeorientiert dank innovativer Versorgungslösung.

## Risiko Berufsunfähigkeit: ergänzender Schutz

Wegen der körperlichen und mentalen Dauerbelastung sind Selbstständige und Beschäftigte im Gesundheitswesen besonders gefährdet, berufsunfähig zu werden. Die KlinikRente.BUÄ ist als ergänzender Versicherungsschutz zur Absicherung des existenzbedrohenden Berufsunfähigkeitsrisikos gerade für Ärztinnen und Ärzte ideal.

### Berufsunfähigkeit hat viele Gründe



Quelle: map-report Nr. 781-783

### Ihre Vorteile

- sofortiger Versicherungsschutz ohne Leistungsstaffel
- Infektionsklausel für Ärztinnen und Ärzte
- auf Wunsch Pflegezusatzversicherung
- umfangreiche Erhöhungsoptionen
- Verzicht auf abstrakte Verweisung
- Fortführung bei Niederlassung und Arbeitgeberwechsel
- **besonders vorteilhaft:** erleichterter Zugang ohne Gesundheitsprüfung möglich (gegen eine Eigendienstobliegenheitserklärung)



### **Lohnt sich die Entgeltumwandlung noch, wenn die Rente nicht mehr weit ist?**

Auch im fortgeschrittenen Alter profitieren Sie noch deutlich vom Bruttospareffekt der Entgeltumwandlung. Die Stiftung Warentest hat die Entgeltumwandlung im „Finanztest Spezial – Altersvorsorge“ auch Arbeitnehmern über 55 Jahren empfohlen.

Bei Auszahlung im Alter werden zwar die Leistungen, sofern die Beiträge steuerfrei waren, zusammen mit anderen Einkünften als Einkommen besteuert (nachgelagerte Besteuerung), aber in der Regel ist die Steuerbelastung im Alter geringer als im Erwerbsleben.

### **Hat die Entgeltumwandlung Auswirkungen auf Leistungen der Zusatzversorgung?**

Für die Zusatzversorgung ergeben sich keine Änderungen. Weder sinkt wegen der Entgeltumwandlung die Leistung der Zusatzversorgung noch erfolgt eine Anrechnung.

### **Hat die Entgeltumwandlung auch Nachteile und, wenn ja, werden diese durch die Vorteile ausgeglichen?**

Bis zu einem Umwandlungsbetrag von 4 % der in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden BBG werden keine Sozialversicherungsbeiträge (SV) einbehalten. Diese Minderung des SV-Brutto hat geringfügige Leistungseinbußen bei der gesetzlichen Rente, bei berufsständischen Versorgungsleistungen sowie beim Arbeitslosen- und Krankengeld zur Folge. Die Vorteile, die sich aus der Beitragsersparnis ergeben, überwiegen jedoch deutlich diesen späteren Nachteil.

Beispiel: Wer monatlich 100,- € in die Entgeltumwandlung investiert, spart rund 20,- € Sozialversicherungsbeiträge. Dieser Beitragsersparnis von 240,- € pro Jahr steht eine Minderung von 1,01 € der gesetzlichen Rente für jedes Entgeltumwandlungsjahr gegenüber. Da die Beitragsersparnis in eine verzinst betriebliche Versorgung eingezahlt wird, erzielen Sie eine deutlich höhere Monatsrente.

### **Was passiert, wenn sich meine Lebensumstände ändern?**

Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, den Umwandlungsbetrag im Einvernehmen mit Ihrem Arbeitgeber anzupassen. Dann ändern sich die Leistungen entsprechend.

Während der Elternzeit oder nach Ende der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall können Sie die Versicherungsbeiträge aus privaten Mitteln weiterzahlen (gilt nicht für Unterstützungskassen). Kommt dies für Sie nicht in Frage, können Sie die Beitragszahlungen für den entsprechenden Zeitraum aussetzen und den Vertrag danach unter bestimmten Voraussetzungen wieder aufleben lassen.

### **Was passiert, wenn ich aus dem Unternehmen ausscheide?**

Alle Versorgungsanwartschaften aus Entgeltumwandlung bleiben Ihnen erhalten. Für Direktversicherung und Pensionskasse gilt: Sie haben von Beginn an einen unwiderruflichen Anspruch auf die versicherten Leistungen. Zudem haben Sie einen Rechtsanspruch, den Vertrag bzw. das angesammelte Vermögen bei einem Arbeitgeberwechsel auf den neuen Arbeitgeber zu übertragen. Alternativ können Sie den Vertrag auch privat weiterführen (beitragsfrei oder beitragspflichtig). Dies ist bei der Unterstützungskasse nicht möglich. Hier können Sie Ihren Vertrag nur über einen neuen Arbeitgeber fortführen.

### **Wen kann ich im Todesfall begünstigen?**

Werden für den Todesfall an Hinterbliebene zu zahlende Leistungen vereinbart, ist im Allgemeinen der Lebensgefährte bzw. die Lebensgefährtin an erster Stelle bezugsberechtigt (widerruflich). Das ist in der Regel der Ehe- bzw. der eingetragene Lebenspartner, kann aber auch jeder andere feste Partner sein, mit dem der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Ablebens in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebte. Letzteres gilt allerdings nur, wenn diese Person dem Arbeitgeber und dem Versorgungsträger gegenüber schriftlich und namentlich benannt wurde. An zweiter Stelle bezugsberechtigt sind kindergeldberechtigte Kinder bis zu einem bestimmten Höchstalter.

Gibt es keine der vorstehenden Angehörigen, wurden dem Versorgungsträger gegenüber aber namentlich und schriftlich Berechtigte benannt, erhalten diese ein Sterbegeld. Ist dies nicht der Fall, fließt das Sterbegeld an die gesetzlichen Erben der/des Verstorbenen. Die genauen Regelungen ergeben sich aus dem Versicherungsvertrag bzw. aus dem Leistungsplan der Unterstützungskasse.



## Ihr Ansprechpartner

Gerne beantworten wir Ihre Fragen in einem persönlichen Beratungsgespräch.



**ECCLESIA mildenberger HOSPITAL GmbH**

Bernd Grill  
Betriebswirt bAV (FH)  
Klingenbergstr. 4 · 32758 Detmold  
Telefon: +49 5231 603-6179 · Telefax: +49 5231 603-606179  
Mobil: +49 175 5891417 · E-Mail: bernd.grill@em-hospital.de

